

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35.

Marienwerder, den 29. August

1883.

Die Nummern 22 und 23 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

- Nr. 8945 das Gesetz, betreffend die Ausübung des dem Staate zustehenden Stimmrechts bei dem Antrage auf Ausdehnung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesselburen nach Büsum. Vom 19. Juli 1883; unter
- Nr. 8946 das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch. Vom 20. Juli 1883; unter
- Nr. 8947 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1883, betreffend die Entsendung von zwei Deputirten zur kreisständischen Versammlung Seitens der Stadt Deutz, und unter
- Nr. 8948 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Bredstedt, Bellworm, Schönberg und Wesselburen und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben, Meldorf und Schenefeld. Vom 25. Juli 1883.

Beträge für das Etatsjahr 1883/84 zum Grunde zu legen; ebenso sind in den Titeln II bis XI „Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden“ und im Titel XIII „Besondere Korporationsabgaben“ die aus den Voranschlägen sich ergebenden Soll-Beträge für das laufende Etatsjahr beziehungsweise wo speziellere Etats und Voranschläge nicht vorhanden sind oder nicht beschafft werden können, in Ermangelung derselben die Ist-Beträge der Einnahmen und Ausgaben des letzten Geschäftsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Gesichtspunkte einzutragen:

1. Den in den Voranschlägen enthaltenen Summen treten diejenigen Beträge hinzu, deren Angabe in dem Formulare ausdrücklich verlangt wird, weil ohne dieselben der Umfang der Verwendungen für die in Frage kommenden Zwecke nicht zu übersehen ist, nämlich die Einnahmen und Ausgaben solcher Anstalten und Fonds, welche zu Gemeinde- u. Zwecken bestehen, sich unter Gemeinde-Verwaltung befinden, jedoch einen besonderen Etat haben. Namentlich sind die Einnahmen und Ausgaben etwaiger besonderer Gemeinde-, Armen- und Schulkassen hier mit aufzunehmen. Sofern nicht die Gemeinde, sondern ein besonderer Schulverband Trägerin der Schullast ist, ist nur der auf die Einwohner der Gemeinde entfallende Antheil an den von diesem Verbands aufzubringenden Schulbeiträgen in Spalte 87 aufzuführen (sfr. unten zu VI und XI).

2. Alle Einnahme- und Ausgabeposten sind überall zum vollen Bruttobetrag anzugeben und nicht etwa auf die aus dem betreffenden Verwaltungszweige nach Abzug der Ausgaben erzielten Ueberschüsse (Netto-Einnahme) oder auf die über die Einnahme hinaus geleisteten Zuschüsse (Netto-Ausgabe) zu beschränken. Selbstverständlich aber darf eine jede Einnahme und Ausgabe in der Nachweisung nur einmal und nicht in verschiedenen Spalten wiederholt erscheinen.

3. Als extraordinäre Ausgaben und Einnahmen sind nur solche anzusehen, welche an sich außerordentlicher Natur sind, sich also von den gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen unterscheiden.

Wo es in dem Formulare bei der Einnahme an der besonderen Spalte „darunter Extraordinäre“ fehlt, sind die letzteren in die Einnahme mit einzurechnen.

4. Die Anführung von Pfennigen ist überall zu vermeiden. Wo solche vorkommen, sind dieselben auf volle Mark abzurunden. Die im Titel XIV („Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen“) ausdrücklich er-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auleitung

zur Aufstellung einer Nachweisung der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, sowie des Aufkommens an direkten Staatssteuern in den Stadt- beziehungsweise Landgemeinden.

Die Nachweisung hat den Zweck, die sämmtlichen Ausgaben und Einnahmen der Stadt- beziehungsweise Landgemeinden, sowie das Aufkommen an direkten Staatssteuern in möglichst vollständiger und übersichtlicher Weise zur Anschauung zu bringen und zwar bezüglich der Stadtgemeinden in je einer besonderen Position für jede Stadt, bezüglich der Landgemeinden für jeden Kreis (bei Hannover für jeden Amtsbezirk) summarisch; jedoch sind außer dieser summarischen Nachweisung, welche sämmtliche Landgemeinden des Kreises (bei Hannover des Amtes) zu umfassen hat, besondere Spezial-Nachweisungen über jede einzelne Landgemeinde mit mehr als 10000 Einwohnern aufzustellen und als Anlage zu dem ausgefüllten Formulare B. einzureichen.

Den Eintragungen im Titel I „Staatssteuern“ sind die aus den Staatssteuerlisten sich ergebenden Soll-Ausgegeben in Marienwerder den 30. August 1883.

forderte Angabe von Mark und Pf. ist in Bruchzahlen nach der Hunderttheilung zum Ausdruck zu bringen, z. B. 10₁₀₄, 3₁₀₀, 0₁₀₀. — Daß diese Angaben das Ergebnis aus der Division der Einwohnerzahl — Spalte 6 — in die Summen der Spalten 12 beziehungsweise 92 und 104 sind, ergibt sich aus der Nachweisung von selbst.

5. Die von Gemeinde-Mitgliedern in natura zu leistenden Abgaben, sowie die Hand- und Spanndienste sind, nach Maßgabe der ortsüblichen Werthe in Geld zu berechnen und, je nach dem Charakter der jedesmaligen Leistungen in Spalte 89 als Realsteuern, beziehungsweise in Spalte 90 als Personalsteuern in Ansatz zu bringen.

Nur wo solche Leistungen als eine Abgabe steuerlicher Natur nicht anzusehen sind, haben dieselben unter dem entsprechenden Spezialtitel beziehungsweise in Spalte 95 und 96 Aufnahme zu finden.

6. Bei der vorliegenden Erhebung handelt es sich überall nur um Einnahmen, Ausgaben und Leistungen, welche das Gemeinwesen direkt und ausschließlich betreffen, oder an welchen die Mitglieder der Gemeinde in Folge ihrer Zugehörigkeit zu einem größeren Kommunal- beziehungsweise einem Kirchen- oder Schulverbande — Spalte 101 bis 104 — theilhaftig sind. Alle aus den privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden, mit dem Gemeinwesen nicht im Zusammenhange stehenden Einnahmen, Ausgaben und Leistungen fallen somit nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Nachweisung.

7. Marktstandsgelder, Schulgelder, Sporteln, Jagdscheingebühren, Wege- und Brückengelder, Polizeistrafgelder zc. sind als Gebühren und Gefälle unter den betreffenden Titeln I bis IX eventuell in Titel XIII, nicht als Kommunalsteuern unter Titel X in Ansatz zu bringen.

8. Bei Ausfüllung der verschiedenen Ausgabe- und Einnahme-Titel ist insbesondere noch Folgendes zu beachten:

Zu II. Ausgaben und Einnahmen für allgemeine staatliche Zwecke.

(Spalte 13 bis 21.)

In den Spalten 13 bis 15 „für die Polizei“ sind alle aus der Gemeindefasse zu bestreitenden persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Ortspolizeiverwaltung, insbesondere für die Polizeigeängnisse, das Nachtwachwesen, das Feuerlöschwesen und die sonstigen Zweige der Polizeiverwaltung, soweit dieselben aus den Kosten für die allgemeine Gemeindeverwaltung ausgenommen werden können, sowie die hierauf bezüglichen Einnahmen, insbesondere die Einnahmen an Polizeistrafgeldern, einzutragen.

Unter das Rubrum „für allgemeine staatliche Zwecke“ — Spalte 16 bis 18 — fallen die Leistungen der Gemeinden für die örtliche Militär- und Marineverwaltung (Einquartierung, Ausmischung und Verpflegung der Truppen, sonstige Garnisonenrichtun-

gen, Lieferungen, Führung der Stammrollen, Unterstützungen an Familien eingezogener Reservisten zc.), ferner die Ausgaben für die Justizverwaltung (Gerichtsgefängnisse, Anwaltschaft, Schiedsmannschaften), sodann die Ausgaben für die Wahlen zum Reichstage und Landtage, zur Provinzial- und kreisländischen Vertretung, endlich die sonstigen Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, insbesondere für die örtliche Staatssteuerverwaltung, das Eichungswesen, die Standesamtsgeschäfte, die Kosten der Volkszählung und sonstigen statistischen Ermittlungen.

Die entsprechenden Einnahmen (insbesondere an Servis, Gebühren der Standes- und Eichungsämter zc.) sind in Spalte 18 aufzuführen.

Die Spalten 19, 20 und 21 enthalten die Summen der Spalten 13 + 16 beziehungsweise 14 + 17 und 15 + 18.

Zu III. Ausgaben und Einnahmen für Verkehrsanlagen.

Die Ausgaben und entsprechenden Einnahmen „für Straßen und Plätze“ (Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Bepflanzung, Beprengung und Reinigung zc.) sind in Spalte 22 bis 24, die Ausgaben und Einnahmen „für sonstige Verkehrsanlagen“ (Chaussees, Landwege, Brücken, Fähren, Kanäle, Schleusen, Dämme, Eisen- und Pferdebahnen, Hafenanlagen, Brückenwaagen, Niederlagen zc.) in Spalte 25 bis 27 einzutragen und in Spalte 28 bis 30 zu summieren.

Zu IV. Ausgaben und Einnahmen für gewerbliche Anlagen zc.

In den Spalten 31 bis 42 sind die Ausgaben und Einnahmen „für Gasanstalten“ — Spalte 31 bis 33 —, „für Wasserwerke“ — Spalte 34 bis 36 —, „für sonstige gemeinnützige Institute und Anstalten“, sofern letztere nicht als Wohlthätigkeits- und Armenanstalten unter dem folgenden Rubrum zu führen sind — Spalte 37 bis 39 — einzutragen. Selbstständige Anstalten mit besonderem Etat kommen nur dann in Betracht, wenn dieselben Zuschüsse aus der Gemeindefasse erfordern oder Ueberschüsse in dieselbe abführen.

Sparcassen und städtische Feuerzörietäten sind unberücksichtigt zu lassen.

Zu V. Ausgaben und Einnahmen für Wohlthätigkeits-Anstalten zc.

enthalten in Spalte 43 bis 45 die Ausgaben und Einnahmen für Wohlthätigkeits- und Armen-Anstalten, Hospitäler, Invalidenhäuser, Rettungshäuser, Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, Arbeits- und Korrektionshäuser, sowie überhaupt für Armen-, Kranken- und Waisenspflege.

Zu VI. Ausgaben und Einnahmen für Unterrichtszwecke.

In den Spalten 46 bis 60 sind die Ausgaben für Unterrichtszwecke und die entsprechenden Einnahmen

an Schulgeld zc. nur insoweit aufzuführen, als es sich um wirkliche Gemeindegeldanstalten handelt. Staats-Unterrichtsanstalten, Privat- und Sozietätschulen kommen dabei nur insoweit in Betracht, als dieselben aus der Gemeindefasse Zuschüsse erhalten. Wenn dagegen eine als Gemeindegeldanstalt anzusehende Unterrichtsanstalt einen Staatszuschuß erhält, so ist letzterer unter den Einnahmen mit aufzuführen, während die Gesamtausgaben einzutragen sind.

Falls nicht die politische Gemeinde, sondern eine Schulsozietät Trägerin der Volksschulunterhaltungslast ist, sind weder die Ausgaben noch die Einnahmen der Volksschule in Spalte 46 bis 48 beziehungsweise 46 a bis 48 a aufzuführen. Dagegen ist in den eventuell besonders beizufügenden Bemerkungen ausdrücklich anzuführen, ob, beziehungsweise in welchen Gemeinden die Unterhaltung der Volksschule eine Sozietätslast ist.

Als Volksschulen — Spalte 46 bis 48 — sind nur diejenigen Schulen anzusehen, deren Besuch zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erzwungen werden kann. Dagegen sind die Einnahmen und Ausgaben für Mittelschulen, Rektorats-, gehobene Bürger-, höhere Töchterschulen in den Spalten 46 a bis 48 a, die Fortbildungsschulen dagegen in Spalte 55 bis 58 aufzuführen. Als „höhere Unterrichtsanstalten“ sind anzusehen: Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realprogymnasien, Ober-Realschulen, Realschulen und höhere Bürgerschulen.

Zu VII. Ausgaben und Einnahmen für die allgemeine Gemeindeverwaltung.

Zu Spalte 61 bis 63 sind die Ausgaben an Besoldungen, Pensionen, Bureaukosten, Wohnungsgeldzuschüssen zc. mit Einschluß der Kosten für solche besonderen Verwaltungszweige, welche nicht unter einem anderen Spezialtitel zu berücksichtigen sind und etwaige hierher gehörige Einnahmen einzutragen.

Zu VIII. Verzinsung und Tilgung der Gemeindegeldschulden.

Hier sind nur die zur Verzinsung und Tilgung (Amortisation) erforderlichen Jahresbeträge, nicht aber die noch zu verzinsenden beziehungsweise noch abzutragenden Kapitalbeträge der Schulden aufzunehmen.

Zu IX. Ausgaben und Einnahmen aus dem nutzbaren Vermögen.

Unter IX sind die Einnahmen „aus bewirthschaftetem und verpachtetem Grundbesitz, sowie aus Gebäuden und Gebäudetheilen“, ohne Rücksicht, ob diese Vermögensstücke innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebiets belegen sind — Spalte 71 bis 72 — (das Interessenten- und Bürgervermögen bleibt hier — wie überall in der Nachweisung — unberücksichtigt), ferner „aus der Verwaltung der Gemeindegeldwaldungen, Bergwerken und gewerblichen Anlagen (soweit dieselben nicht für Gemeindegeldzwecke errichtet sind)“, aus Gemeindegeldforsten, Holzbeständen, Kohlenlagern, Steinbrüchen, Sandgruben zc. — Spalte 74 bis 75 — endlich die

Einnahmen „aus Gemeindegeld und sonstigen Nutzungen“ (Kapitalvermögen und Grundnutzungen: Jagd, Fischerei, Grundabgaben privatrechtlicher Natur und Aktirenten — Spalte 77 bis 78 —), sowie deren Gesamtbetrag — Spalte 80 bis 81 — und die hierauf bezüglichen Ausgaben — Spalte 70 beziehungsweise 73 und 76 — in Spalte 79 einzutragen.

Zu X. Einnahmen aus der Kommunalbesteuerung.

Dieser Einnahmetitel umfaßt die sämmtlichen Gemeindeabgaben steuerlicher Natur, ohne Abzug der Erhebungskosten. Es sind daher alle Abgaben dieser Art hier und nicht bei einem der vorhergehenden Spezialtitel zu verrechnen, da die Verrechnung dieser Beträge unter anderem Titel den auf die eigentliche Kommunalbesteuerung bezüglichen Theil der vorliegenden Nachweisung als unvollständig würde erscheinen lassen. Bei Ausfüllung der Spalten zu Titel X ist Folgendes zu beachten:

- a) In Fällen, wo eine Gemeinde-Einkommensteuer im Anschlusse an die Veranlagung, die Skala und den Tarif der Staatsklassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben wird, und eine besondere Einschätzung nur für Forensen beziehungsweise juristische Personen erfolgt, ist der Ertrag dieser Einkommensteuer in Spalte 84 auszuwerfen. Diejenigen Gemeindeeinkommensteuern, welche von der Veranlagung, der Skala oder dem Tarif der Staatsklassen- und klassifizirten Einkommensteuer abweichen, insbesondere Progressivsteuern, sind dagegen in Spalte 86 aufzuführen.
- b) Unter „Wohnungs- und Miethsteuer“ — Spalte 87 — sind nur diejenigen Abgaben zu verstehen, welche als eine mittelbare, nach dem Maßstabe der Ausgaben für Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses berechnete Einkommensteuer behandelt und von dem Wohnungsinhaber gefordert wird, mag derselbe im eigenen Hause oder zur Miethen wohnen. Diejenigen Beträge, welche in verschiedenen (Land-) Gemeinden in einem in der Regel fixirten Betrage von den Miethern beziehungsweise Neubauern zur Gemeindegeldkasse erhoben werden, sind als Miethsteuern nicht anzusehen, sondern als besondere Personalabgaben in Spalte 90 zu führen.
- c) In Spalte 88 „Hundsteuer“ sind alle für das Halten von Hunden erhobenen Abgaben einzutragen, also auch solche Beträge dieser Art, welche für irgend einen speziellen Zweck — z. B. zu Gunsten der Armen — erhoben worden sind.
- d) In Spalte 89 und 90 werden die als Real- und Personalsteuern zur Erhebung gelangenden Abgaben, einschließlich der nach Geldwerth abgeschätzten Naturalleistungen der Hand- und Spanndienste nachgewiesen.
- e) Als indirekte Gemeindeabgaben sind in Spalte 91 nur solche nachzuweisen, welche aus der Besteue-

zung der Lebensmittel, Getränke und Brennmaterialien aufkommen, also Schlacht- und Mahlsteuer, Wildpretsteuer, Fleischaccise, Brau- und Malzsteuer, Wein-, Bier- und Branntweinsteuer, Getränke-Accise und Brennmaterialiensteuer.

Zu XI. Sonstige Ausgaben und Einnahmen.

Dieser Titel ist zur Unterbringung solcher Einnahme- und Ausgabenposten der Gemeindefasse eingestellt, welche ihrer Natur nach sich nicht zur Eintragung unter einen der vorhergehenden oder unter die nachfolgenden Titel eignen. In diesen Spalten sind insbesondere die Zahlungen für Provinzial-, Kreis- und kirchliche Zwecke, soweit dieselben aus der Gemeindefasse erfolgen und nicht durch besondere Umlagen erhoben werden, zu XIII einzutragen.

Zu XII.

Die Schluß-Rekapitulation ergibt sich aus der im Kopf oder Spalten 97 bis 100 gegebenen Anleitung.

Zu VIII. Besondere Korporations-Abgaben.

Dieser Titel hat den Zweck, diejenigen Leistungen steuerlicher Natur zu Provinzial-, Kreis-, Schul- und kirchlichen Zwecken nachzuweisen, welche nicht aus den Gemeindefassen bestritten, sondern durch besondere Umlagen von den Gemeindegliedern erhoben werden. Bei Sozietätsschulen (sfr. oben zu VI) ist der Betrag der von den Sozietätsmitgliedern durch Umlage aufzubringenden Schulsteuern, dagegen nicht auch das in diesen Sozietätsschulen zur Erhebung gelangende Schulgeld aufzuführen.

Ebenso sind in Spalte 101 und 103 nur diejenigen Beiträge für Provinzial-, Kreis- und kirchliche Zwecke, welche im Wege einer besonderen Umlage zur Erhebung gelangen, aufzuführen.

Zu XIV

bedarf es nur eines Hinweises auf das oben unter 4 bereits Gesagte.

Erläuterungen und Bemerkungen sind in der Nachweisung selbst nicht anzubringen. Sollten dergleichen zum Verständniß der gemachten Zahlenangaben erforderlich sein, so sind dieselben auf einem besonderen Einlagebogen übersichtlich zusammenzustellen und, mit den entsprechenden Hinweisungsvermerken versehen, der Nachweisung lose beizufügen.

Berlin, den 2. August 1883.

Der Minister des Innern.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine XII. zu den Neumärkischen Schulverschreibungen.

Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schulverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 11. f. Mts. ab von der Kontrolle der

Staatspapiere hier selbst, Drantienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisfasse in Frankfurt a. Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Dezember 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Försters Rogazki zu Forsthaus Tokaren zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Oberförsterei Gollub im Kreise Strassburg an Stelle des von der Oberförsterei Gollub verstorbenen Försters Kempka hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 28. März 1882 und 27. Januar d. Jz. bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gutsbesizers Niedlich zu Milewo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Milewo im Kreise Schwebz an Stelle des von da verzogenen Rechnungsführers Nema;
2. des Rathmanns Friedrich Wilhelm Rathke zu Schwebz zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den aus der Stadt Schwebz und der Ortschaft Kranichsfelde gebildeten Standesamtsbezirk

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Die XXVIII. Wanderversammlung der deutschen und österreichischen Bienenwirthe tagt vom 10. bis 15. September cr. in Frankfurt a. M.

Mit der Versammlung ist eine Ausstellung von Bienen, Bienenwohnungen, Bienenprodukten und bienenwirthschaftlichen Geräthcn verbunden. Betheiligten können sich an der Versammlung auch die Bienenwirthe, welche einem bienenwirthschaftlichen Vereine nicht angehören.

Marienwerder, den 11. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.

6) Im Anschluß an meine Amtsblattsbekanntmachung vom 4. Mai d. J. (Amtsblatt S. 118) betreffend die Kontrolle des Petroleums bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Handelsstandes, daß in den folgenden Städten des diesseitigen Regierungs-Bezirks:

Bischofswerder, Christburg, Dt. Eylau, Freystadt, Landed, Neuenburg, Riesenburg, Rosenbergl, Schwebz, Stuhm und in der Ortschaft Dsche, Kreis Schwebz,

je ein Abel'scher Petroleum-Prober zur Benutzung des Publikums aufgestellt wird.

In der Stadt Thorn wird ein Abel'scher Petroleum-Prober bei dem Apotheker Julius Nathan, der denselben auf seine eigenen Kosten beschafft, zur Verfügung gestellt.

Marienwerder, den 20. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Clara Jung zu Straszewo, Kreis Löbau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 15. August 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Bekanntmachung.

Dem königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder ist durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 29. Juli 1883 III. 9508 die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Wein beigelegt worden.

Danzig, den 7. August 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

9) Mit dem 1. Oktober 1883 tritt der Nachtrag II.

zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I. vom 1. Februar 1883 in Kraft.

Derselbe enthält:

Änderungen des § 57 des Betriebs-Reglements. Bromberg, den 20. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelzdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1883/84 beginnt am 15. October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien:

Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 1. Theil: Derselbe. Culturtechnik:

Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar:

Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner.

Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde:

Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Wirthschaftsorganisation:

Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreißch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe.

Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspector Herrmann.

Landesverschönerung: Derselbe. Fischzucht: Professor Frhr. v. la Balette St. George.

Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum:

Derselbe. Pflanzen Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Kreuzler.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke.

Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Dr. Bertkau.

Allgemeine Geseze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler.

Thierphysiologisches Practikum: Derselbe.

Mineralogie: Dr. Lehmann.

Mineralogische Uebungen: Derselbe.

Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler.

Physikalisches Practikum: Derselbe.

Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe.

Uebungen im Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen: Derselbe.

Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Brückenbau. Wasserbau 1. Theil. Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Praktische Geometrie:

Cataster-Kontrolleur Koll. Landesvermessung: Derselbe.

Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe.

Elementar-Mathematik: Lehrer Weltmann.

Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe.

Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe.

Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse.

Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen

Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benützung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomeamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1883.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:

Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

11) Bekanntmachung.

Mittwoch, den 26. September d. J., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hier selbst 27 Gestütpferde (13 Mutterstuten und 14 1- bis 3jährige Fohlen) meistbietend verkauft werden.

Die zu verkaufenden Pferde werden am 25. September Nachmittags von 4 bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr und am Auktionstage von 8 bis 9 Uhr Vormittags auf Wunsch an der Hand bezw. unter dem Reiter gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden vom 1. September ab auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 25. September Nachmittags und am Auktionstage gesorgt sein.

Trakehnen, den 6. August 1883.

Der Landstallmeister.

von Dassel.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Klein, Bürstenmachergeselle, geboren am 14. April 1861 zu Stettin, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Diebstahls, von der königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 4. Juli d. J.
2. Johann Jedlička, Drahtbinder, 44 Jahre alt, aus Wisocki, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 2. August d. J.
3. Johann Memel, Bierbrauer, geb. am 18. Juni 1837 zu Aalborg, Dänemark, wegen Landstreichens

und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Kassel, vom 2. August d. J.

4. Jzyl Süßlein, Steinpflasterer, 60 Jahre alt, aus Stawiszki, Kreis Kolno, Gouvernement Lonza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Landdrostei zu Dsnabrück, vom 10. Juli d. J.
5. Johann Adams, Tagelöhner (Neger), 22 Jahre alt, aus Afrika (nähere Angaben über den Geburts- und Heimathsort sind nicht zu ermitteln), wegen Landstreichens und Arbeitscheu, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 5. August d. J.
6. Ignaz Hübner, Weber, geboren am 15. April 1864 zu Oberrosenthal bei Reichenbach in Böhmen, ortszugehörig zu Terschmanitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 7. Juli d. J.
7. Julius Viktor Gilmann, Tagger, geboren am 5. Juli 1855 zu Rouen, Departement Seine inférieure, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. G., vom 3. August d. J.
8. Peter Edmund Deschamps, Knecht, geboren am 28. Mai 1858 zu Fontaine la Sorêt, Departement Eure, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 4. August d. J.
9. Johann Jakob Hunzicker, Tagger, 54 Jahre alt, aus Oberkulm, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 20. Juni d. J.
10. Rudolf Uebel, Seidenfärber, 19 Jahre alt, aus Rauth, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Juni d. J.
11. Theodor Hammerschlag, Handelskommiss, geb. am 3. September 1863 zu Leipa, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Juni d. J.
12. Peter Venel, Klemper, 41 Jahre alt, geboren zu Breitenbach bei Saargemünd, durch Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. Juni d. J.
13. Eduard Brandenberger, Eisengießer, geb. am 12. Februar 1863 zu Nestenbach, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 4. Juli d. J.
14. Marie Frohhofer, geborene Kaufmann, Fabrikarbeiterin, 23 Jahre alt, aus Pfäffikon, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. Juli d. J.
15. Marie Therese Gardon, geborene Jeannin, Ackerin, 51 Jahre alt, aus Décos, Arrondissement Montbéliard, Departement Doubs, wegen Landstreichens,

- vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. August d. J.
16. Jakob Widmer, Schuhmacher, 28 Jahre alt, aus Baedensweil, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. August d. J.
17. Johann Menard, Holzarbeiter und Musikant, 39 Jahre alt, aus Paris, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 4. August d. J.

13) Personal-Chronik.

Die Wahl des bisher auf dem königlichen Landrathsamt Marienburg beschäftigt gewesenen Paul Bonin zu Marienburg zum Bürgermeister der Stadt Ramin ist bestätigt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Hoffmann ist zum Kreissecretair bei dem königlichen Landrathsamte zu Schmeß ernannt.

Der bisher für das Kataster-Amt Tuchel wider-russisch bestellt gewesene Kataster-Kontrolleur Grünberg ist nunmehr definitiv zum Kataster-Kontrolleur ernannt und als solcher mit der Verwaltung des genannten Amtes auch ferner betraut worden.

Es sind im Kreise Konig ernannt: der Gutsbesitzer Wunderlich zu Bugendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lötting und der Gutsbesitzer Menzel zu Jesiorken zum Stellvertreter desselben.

Es sind im Kreise Culm ernannt: der Gutsbesitzer v. Slastki zu Drlowo zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Plusnitz und der Besitzer Krüger zu Blotto zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Friedrichsbruch.

Die Ersatzwahl des Bäckermeisters August Teuffel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Jastrow ist bestätigt.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Blandau ist bis auf Weiteres dem Kreis Schulinspektor Dewischeit in Kulm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Mittergutsbesitzer Peterson zu Plonchow auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Szabba, Schöngrund (Mszanno), Gr. Gorczynka und Szczyka, sowie über die evangelische Schule in Szabba ist dem Oberlehrer Dr. Heidenhain in Strassburg übertragen und der Kreis Schulinspektor Bajohr zu Strassburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Gr. und Kl. Ballowken, Brattian und Thomsdorf, Kreises Löbau, ist dem Pfarrer Umlauff in Neumark übertragen und der Kreis Schulinspektor Streibel zu Neumark von diesem Amte entbunden worden.

Dem königlichen Förster Schulz zu Fuchsbruch in der Oberförsterei Pflastermühl ist unter Ernennung zum Forstkassenrendanten die durch Pensionirung des Forstkassenrendanten Schulz vakant gewordene Forstkassenrendantenstelle zu Stegers vom 1. September dieses Jahres ab auf Widerruf übertragen worden.

Dem Forstauffseher Pachler, bisher in der Oberförsterei Gollub, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versekung des Försters Thiele erledigte Stelle zu Marienbrück in der Oberförsterei Schönthal vom 1. Oktober d. J. ab auf Probe übertragen.

14) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Brakau ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Brakau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Zielen, Kreis Thorn, wird zum 1. November cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schöter zu Thorn zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Jacobsdorf wird zum 15. November d. Jz. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Superintendenten Rudnick zu Freystadt zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 35.)

